



Satzung des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.

Die nachstehende Satzung des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V. ist durch die Mitgliederversammlung des Rotkreuz-Museums Westfalen e.V. am 22.11.2025 angenommen worden. Sie ist am xx.xx.202x durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo Nr. 1616 in Kraft getreten.

Präambel

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

§ 7 Zuständigkeit des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe

§ 8 Territorialitätsprinzip

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

§ 11 Ehrenmitglieder

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt:

Organisation

§ 15 Organe

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 19 Präsidium

§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

§ 22 Präsident

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuzgemeinschaften

§ 23 Arbeitskreise und Ausschüsse

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 24 Wirtschaftsführung

§ 25 Gemeinnützigkeit

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

§ 27 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 28 Schiedsgericht

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung

§ 30 Teilunwirksamkeit

§ 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier eine Sprachform gewählt worden.

Präambel

(1) Der **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Der Deutsche Rotes Kreuz e. V. ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

(2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken;

die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

(3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

(4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie

eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsge-sellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

(6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Das **Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Mitglieder **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

(4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nimmt **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Sie achtet auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 24) folgende Aufgaben:

a) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erwerb von historisch bedeutsamen Objekten und das Sammeln von allgemeinen Ausstellungs- und Ausrüstungsgegenständen des Roten Kreuzes;

b) der Betrieb und die Förderung eines angeschlossenen Museums und Archivs, um die Geschichte des Roten Kreuzes allgemein und besonders im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zu erforschen, zu dokumentieren und zu vermitteln;

c) die Verbreitung des humanitären Gedankengutes als ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung;
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen;
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(3) Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Es sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und beschafft Mittel.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es hat seinen Sitz in Schlangen. Der Verein führt den Namen „Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.“.

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Mitglieder des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V. sind:

- a) natürliche oder juristische Personen (§ 10);
- b) Ehrenmitglieder (§ 11);
- c) sonstige Vereinigungen.

(3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom **19.11.2022**, sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom **23.11.2024**, gehen den Satzungen **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** vor.

(4) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e.V.** vermittelt ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.

(6) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Rotkreuz-Museen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e.V.** sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung **seiner** Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuzgemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften.

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach ihrer eigenen Ordnung, nämlich nach:

- der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom **23.11.2024**;
- der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom **09.11.2019**.

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigelegt.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Die Präsidiumsmitglieder **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an

denen **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters.

(5) An Beschlüssen der Organe **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;

b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;

d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;

e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;

f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

g) für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß §1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;

b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder einer seiner Stellvertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.

(2) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(3) Satzung und Satzungsänderungen **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

(4) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(5) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen / Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

(6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und

Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** darf im Gebiet eines anderen Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Rotkreuz-Museen nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** kann in dem Gebiet eines anderen Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Rotkreuz-Museen mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen überwichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern;

- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen;
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** und ihre Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(3) Darüber hinaus hat das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e.V. gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. g) vorzunehmen.

(4) Die Meldungen gemäß Absatz 2 und 3 sind durch das jeweilige Präsidium **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 2 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 3 das Verhalten von Mitgliedern des Präsidiums betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(5) **Das Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** hat schwerwiegende oder folgen-schwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

Dritter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

Mitglieder **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein (Einzelmitglieder), die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können, mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes, zu Ehrenmitgliedern **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** ernannt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag und Annahme des Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V. sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 bis 18.

(3) Die Mitglieder zahlen den, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V. kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

(4) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften gelten unbeschadet der Ordnungen (§ 4 Abs. 3) die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft;
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds;
- Tod der natürlichen Person.

(2) Die Mitglieder gemäß § 10 können ihre Mitgliedschaft im Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e.V. auf den Schluss eines Kalenderjahres kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 26 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Vierter Abschnitt:

Organisation

§ 15 Organe

(1) Organe **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** sind:

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.**.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Einzelmitgliedern;
- den Ehrenmitgliedern;
- den Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf vier Jahre. Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten vorliegen. Ergeht ein Vorschlag später, so bedarf seine Zulassung der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung:

- a) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) bestellt zwei Rechnungsprüfer;
 - e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
 - f) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
 - g) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen;
 - bb) über die Auflösung **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** und den Austritt aus dem Landesverband.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Erhebung von Umlagen / Sonderbeiträgen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es einem Drittel aller Mitglieder **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V.** unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch **textliche** Einladung an die Angehörigen der Mitgliederversammlung (§ 16) unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung. Zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einladung genügt es, wenn die Sendung **drei** Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist **elektronisch versendet wurde oder** zur Post gegeben worden ist.
- (3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten eingehen, die er unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Museumsleiter

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, soll der Vizepräsident eine Frau sein oder umgekehrt.

(3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes sein.

(4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu drei Beisitzer berufen.

(6) Präsidiumssitzungen finden im Regelfall zwei- bis dreimal jährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mit einer Frist von 14 Tagen, bei vorheriger Terminfestlegung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Präsident kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,

b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass

c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist. Im schriftlichen Verfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.

(8) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 20 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e.V. werden von zwei Präsidiumsmitgliedern gemäß § 26 BGB abgegeben.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V. nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit. Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht aus. Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

(3) Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- c) Berufung von bis zu drei Beisitzern gemäß § 19 Abs. 5;
- d) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 10;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 11;
- f) Beschluss über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums;
- g) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

(4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- b) Vorschlag der Rechnungsprüfer für die Mitgliederversammlung.

(5) Im Übrigen ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 22 Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Mitgliederversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 27 Abs. 1 erteilen.

Fünfter Abschnitt:

Rotkreuzgemeinschaften

§ 23 Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für satzungsgemäße Aufgaben Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und legt die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft fest.
- (2) Das Präsidium kann zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.

Sechster Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** erfüllt **seine** Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten. **Es** verpflichtet sich zur Transparenz in ihrer Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** erstellt entsprechend der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(4) Der Jahresabschluss wird durch mindestens einen Rechnungsprüfer geprüft. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

(5) Für die Verbindlichkeiten **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** haftet ausschließlich **sein** eigenes Vermögen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Gemeinnützigkeit

(1) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) **Das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** ist selbstlos tätig; **es** verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach **den Regelungen** der Abgabenordnung **zur Gemeinnützigkeit** steuerunschädlich sind.

(6) **Das Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes **ein neues Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes **ihm** zugewendet werden, soweit diese als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. fest, dass **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V. seine** Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder

- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei ihren Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen sie Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verhängt werden.

(2) Stellt das Präsidium **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen;
- b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds;
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds;
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten;
- e) Ausschluss des Mitglieds aus **dem Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.**

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren

ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis Abs. 5 entscheidet das Präsidium **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** bei Gefahr im Verzuge den **im Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium **des Rotkreuz-Museums Westfalen-Lippe e. V.** zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

b) zwischen Einzelmitgliedern,

c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder

sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der **Schiedskläger** geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist **das Rotkreuz-Museum Westfalen-Lippe e. V.** aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt. Des Weiteren wird auf § 25 Abs. 7 dieser Satzung hingewiesen.

§ 30 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst **nahekommt**. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung der Rotkreuzgeschichtlichen Sammlung in Westfalen-Lippe e. V.

Anlage 1 a)

Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 07.01.2025

Anlage 1 b)

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom 02.06.2019

Anlage 2

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018 sowie nach Beschlussfassung auf der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 09.11.2019.